

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 22/2012

22. Jahrgang

10. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

- 58** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur VHS-Verbandsversammlung am Montag, 17. Dezember 2012, 17:00 Uhr, Rathaus der Stadt Wülfrath, Ratssaal, Erdgeschoss, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

- 59** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die rückwirkende Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

58

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

Datum Montag, 17. Dezember 2012
Zeit 17:00 Uhr
Rathaus der Stadt Wülfrath
Ratssaal, Erdgeschoss
Am Rathaus 1
42489 Wülfrath

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil**

- 1.) Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Bürgerfragestunde
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013
- 4.) Mitteilungen und Anfragen
- 5.) Verschiedenes

B) Nicht-öffentlicher Teil

- 1.) Mitteilungen und Anfragen
- 2.) Verschiedenes

gez. Sträßer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

59

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die rückwirkende Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

I. Rückwirkende Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

Aufgrund § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621, SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung - sowie § 7 Absatz 4 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt die VHS-Verbandsversammlung folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath:

I

§ 12 – Deckung des Finanzbedarfs – erhält folgende Fassung:

Absatz 2, letzter Satz:

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verbandsumlage ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstätte.

Absatz 3:

Für die Umlage nach Absatz 2 wird die am 31. Dezember des vorvorherigen Jahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

II

Die Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath tritt am 01. April 2011 in Kraft.

II. Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Änderung der Satzung für den Volkshochschulzweckverband wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann/Wülfrath, den 26. November 2012

gez. Sträßer

Vorsitzender der Versammlung